

Handelsrichter

Bei den Landgerichten sind Kammern für Handelssachen angesiedelt, die sich speziell mit „Handelssachen“ gemäß § 95 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) befassen, also insbesondere mit Klagen gegen einen Kaufmann aus beiderseitigem Handelsgeschäft, Klagen aus Wechseln oder Schecks, gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, sowie solchen aus Rechtsverhältnissen des Seerechts, des Markenrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes.

Ein Rechtsstreit wird nur vor einer Kammer für Handelssachen entschieden, wenn dies ausdrücklich vom Kläger oder vom Beklagten beantragt wird. Auf Grund des hohen Ansehens gerade der Kammern für Handelssachen in Trier und deren besonderer kaufmännischer Kompetenz wird von dieser Möglichkeit bei Rechtsstreitigkeiten mit wirtschaftlichem Hintergrund gerne Gebrauch gemacht. Die besondere kaufmännische Sachkunde ersetzt häufig die Einschaltung eines Sachverständigen und führt so zu schnellen und fundierten Entscheidungen.

Die Kammern für Handelssachen bei den Landgerichten tagen mit einem hauptamtlichen Richter, der Volljurist ist (Vorsitzender Richter), und zwei ehrenamtlichen Handelsrichtern, die aus der Kaufmannschaft stammen. Diese müssen keine Juristen sein.

Das hohe Ansehen der Kammern für Handelsrecht resultiert aus dem Zusammenspiel von genauester Kenntnis des Zivil- und Handelsrechts der Vorsitzenden Richter und der wirtschaftlichen Erfahrung der ehrenamtlichen Richter. Jeder Kammer für Handelssachen werden so viele Handelsrichter zugeteilt, dass der einzelne Handelsrichter für die Ausübung des Ehrenamtes nicht über Gebühr in Anspruch genommen wird.

Bei der Besetzung der Stellen dieser Handelsrichter wird die IHK Trier tätig, indem sie besonders geeignete Mitglieder der Kaufmannschaft kontaktiert und diese, sofern sie bereit sind, als Handelsrichter an Sitzungen der Kammer für Handelsrecht teilzunehmen, offiziell als ehrenamtliche Richter vorschlägt. Wenn die Justizverwaltung den Vorschlag aufgreift, werden die benannten Persönlichkeiten als Handelsrichter für eine Dauer von fünf Jahren ernannt und vereidigt. Auch eine wiederholte Ernennung ist möglich. Selbstverständlich freuen wir uns auch, wenn sich interessierte Personen von sich aus an uns wenden und ihre Bereitschaft signalisieren, als ehrenamtlicher Handelsrichter aktiv werden zu wollen.

Alle drei Richter, der Vorsitzende sowie die beiden ehrenamtlichen Handelsrichter, haben bei der Entscheidung das gleiche, unabhängige Stimmrecht. Es handelt sich bei dem ehrenamtlichen Richter deshalb also keineswegs nur um eine Art Berater des Vorsitzenden Richters. Selbstverständlich sind auch die ehrenamtlichen Richter bei der Entscheidungsfindung zu absoluter Neutralität verpflichtet. Wie die hauptamtlichen Richter sind sie dem Beratungsgeheimnis unterworfen.

Das Amt des Handelsrichters ist ein Ehrenamt, das nicht entgolten wird.

Die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, um eine Person zum Handelsrichter ernennen zu können, sind in § 109 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) geregelt:

Gesetzesauszug:

§ 109 GVG

(1) Zum ehrenamtlichen Richter kann ernannt werden, wer

1. Deutscher ist,

1. das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und

1. als Kaufmann, Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer einer juristischen Person oder als Prokurist in das Handelsregister oder das Genossenschaftsregister eingetragen ist oder eingetragen war oder als Vorstandsmitglied einer juristischen Person des öffentlichen Rechts aufgrund einer gesetzlichen Sonderregelung für diese juristische Person nicht eingetragen zu werden braucht.

(2) Wer diese Voraussetzungen erfüllt, soll nur ernannt werden, wenn er

1. in dem Bezirk der Kammer für Handelssachen wohnt oder

1. in diesem Bezirk eine Handelsniederlassung hat oder

1. einem Unternehmen angehört, das in diesem Bezirk seinen Sitz oder seine Niederlassung hat.

Darüber hinaus soll nur ernannt werden

1. ein Prokurist, wenn er im Unternehmen eine der eigenverantwortlichen Tätigkeit des Unternehmers vergleichbare selbständige Stellung einnimmt,

1. ein Vorstandsmitglied einer Genossenschaft, wenn es hauptberuflich in einer Genossenschaft tätig ist, die in ähnlicher Weise wie eine Handelsgesellschaft am Handelsverkehr teilnimmt.

(3) Zum ehrenamtlichen Richter kann nicht ernannt werden, wer zu

dem Amt eines Schöffen unfähig ist oder nach § 33 Nr. 4 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll. Zum ehrenamtlichen Richter soll nicht ernannt werden, wer nach § 33 Nr. 5 GVG zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden soll.

ANSPRECHPARTNER

Recht und Organisation

JENNIFER SCHÖPF-HOLWECK

Tel.: 0651 9777-601

Fax: 0651 9777-605

schoepf-holweck@trier.ihk.de